

Erweiterte Regeln für die Nutzung elektronischer Medien im Schulbereich im Schuljahr 2019/20

Gemäß § 56 (5) BayEUG gilt:

„Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten.
Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobiltelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.“

Diese Bestimmung beachten wir an unserer Schule. Gleichzeitig wollen wir eine zeitgemäße und verantwortungsbewusste Nutzung digitaler Speichermedien fördern. Daher lassen wir im Rahmen des Schulversuchs „Private Handynutzung an Schulen“ und auf der Grundlage einstimmiger Beschlüsse von Lehrerkonferenz, Elternbeirat und Schülermitverantwortung sowie mit einhelliger Billigung des Schulforums zur Erprobung folgende Ausnahme zu:

- Nach 13.00 Uhr dürfen die Schülerinnen und Schüler unserer Schule ihre Mobiltelefone und sonstige digitale Speichermedien im Schulgebäude und auf dem Schulgelände auch privat nutzen.
- Schülerinnen und Schüler der Q 11 und Q 12 können ihre Mobiltelefone zusätzlich in Freistunden und in der Mittagspause in der Bibliothek und im Aufenthaltsraum 037 nutzen. Jede nicht autorisierte Nutzung außerhalb der genannten Räume ist aber weiterhin unzulässig.
- Tondokumente sind mit Kopfhörer abzuspielen, um andere Schülerinnen und Schüler nicht bei der Arbeit zu behindern oder um sie nicht zu belästigen.
- Die rechtlichen Bestimmungen des Jugend-, Personen- und Datenschutzes sowie das Verbot, insbesondere pornographische, Gewalt verherrlichende und verfassungsfeindliche Dokumente im Netz aufzurufen, zu speichern, zu verbreiten oder anderen Nutzern bzw. Lesern zugänglich zu machen, werden durch diese Ausnahme nicht berührt und gelten weiterhin.
- Downloads aus dem Internet werden vom jeweiligen Nutzer des Mobiltelefons bzw. der sonstigen digitalen Speichermedien verantwortet.

Die Regelung gilt zunächst bis zum Ende des Schulversuchs im Juli 2020, bzw. solange keine der an ihrem Zustandekommen beteiligten Gruppen oder keines der beteiligten Gremien eine Änderung verlangt oder eine Änderung der Rechtslage eintritt.

Grundsätzlich gilt für den Umgang mit Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien an unserer Schule:

- Das Anfertigen von Bildaufnahmen Dritter, auch von Angehörigen der Schulfamilie, ohne deren ausdrückliche Zustimmung sowie insbesondere das Verbreiten solcher Aufnahmen z. B. im Internet stellt einen Verstoß gegen zentrale Regeln des Zusammenlebens dar und kann straf- und zivilrechtlich verfolgt werden.
- Die Schulgemeinschaft missbilligt es ausdrücklich, wenn Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den so genannten Sozialen Netzwerken durch andere Mitglieder der Schulgemeinschaft ausgegrenzt, beleidigt oder herabgesetzt werden. Die Schule wird in Fällen, von denen sie Kenntnis erlangt, disziplinarisch vorgehen und sie ist verpflichtet bei Verstößen gegen geltende Gesetze Anzeige zu erstatten. Auch hier gilt wie in anderen Fällen: Opferschutz geht vor Täterschutz, und Cyber-Mobbing ist kein ‚Kavaliersdelikt‘.
- Vom Up- oder Download größerer Datenmenge ist mit Rücksicht auf die gemeinschaftliche Nutzung der begrenzten Netzkapazität abzusehen.

Veitshöchheim, den 09. September 2019

gez. Dieter Brückner,
Schulleiter